

# RS Lvwg 2018/3/29 LVwG-AV-1484/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

29.03.2018

## Norm

GewO 1994 §16 Abs1

GewO 1994 §16 Abs2

GewO 1994 §18 Abs1

GewO 1994 §19

GewO 1994 §94 Z56

ZugangsvoraussetzungV Reisebüro 2003 §1 Abs1

## Rechtssatz

Die fachlichen Kenntnisse iSd § 16 Abs. 2 GewO 1994 beziehen sich auf die für die Ausübung des jeweiligen Gewerbes typischen Handlungen und Tätigkeiten. Dazu zählen auch kaufmännische Fähigkeiten, also jene betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Fähigkeiten, die erforderlich sind, um eine selbständige Erwerbstätigkeit gewinnorientiert und damit erfolversprechend durchführen zu können (GewO Gewerbeordnung, 3. vollständige überarbeitete Auflage, Hermann Grabler, Harald Stolzlechner, Harald Wendl, § 16 Rz 8).

## Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Befähigungsnachweis; reglementiertes Gewerbe;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2018:LVwG.AV.1484.001.2017

## Zuletzt aktualisiert am

25.04.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)